



Pers A

09.04.2019

## Erläuterungen zum militärischen Aufgebot

### **Aufgebot (Art. 83 - 88 VM DP, S. 34/36/39 Regl 51.002.01 Brevier)**

1. Für Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken ist der persönliche Marschbefehl massgebend. Der Marschbefehl berechtigt während der Gültigkeitsdauer zur freien Fahrt in Uniform auf allen Strecken der Schweizerischen Transportunternehmen.
2. Einrückungspflichtige, die **14 Tage vor Beginn des Dienstes** den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten ihrer Einteilungsformation bzw. der Stelle, die den Dienst angekündigt hat.
3. Ein besonderes Aufgebot erhalten:
  - all jene Dienstpflichtigen, deren Einteilungsformation im öffentlichen militärischen Aufgebot nicht aufgeführt ist oder das Datenfeld ein «X» aufweist;
  - AdA welche früher einberufen bzw. später entlassen werden;
  - AdA welche den Dienst nicht mit der Einteilungsformation leisten oder die Daten der Dienstleistung gegenüber dem öffentlichen militärischen Aufgebot geändert worden sind.

Angehörige der Armee, deren Ausbildungsdienst der Formationen im öffentlichen militärischen Aufgebot aufgeführt ist, erhalten 21 Wochen vor Beginn der Dienstleistung eine Dienstanzeige.

### **Bestehen von Ausbildungsdiensten (Art. 57 und Art. 64 VM DP)**

1. Die Ausbildungsdienste sind in der vollen Dauer gemäss Militärischem Aufgebotstableau zu bestehen.
2. Ausbildungsdienste können ausnahmsweise in Teilen geleistet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt oder das private Interesse oder das des Arbeitgebers das öffentliche Interesse überwiegt. Das Kdo Ausb entscheidet über die Gesuche.
3. Für Angehörige der Armee, die bei der Entlassung aus dem Grundausbildungsdienst bzw. Kaderausbildungsdienst mindestens 80 Prozent der vollen Dauer geleistet haben und in der genehmigten Qualifikation mindestens als genügend qualifiziert werden, gilt der Ausbildungsdienst (Grund- wie auch Kader-) als bestanden.

### **Nachholen nicht bestandener Ausbildungsdienste (Art. 46 – 47/57/92/109 VM DP)**

Angehörige der Armee, die den Grundausbildungsdienst nicht bestanden haben, werden für den nächstmöglichen Zeitpunkt für den Rest der Dauer aufgeboden.

Haben Militärdienstpflichtige Ausbildungsdienste wegen fehlenden anrechenbaren Tagen nicht bestanden oder aufgrund einer Dienstverschiebung nicht geleistet, so müssen sie die Ausbildungsdienste in der ganzen Dauer bzw. bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht nachholen. Für die Leistung zusätzlicher Wiederholungskurse kann der AdA ein Gesuch an das Kdo Ausb, Pers A, stellen. Die Ausbildungsdienstpflicht ist in den Artikeln 46 – 47 der VM DP geregelt.

### **Gesuch um Verschiebung (Art. 58 Abs. 3, 89 - 90 VM DP)**

Angehörige der Armee, die für eine neue Funktion bzw. für einen höheren Grad vorgesehen sind, dürfen bis zum Abschluss ihrer Grund- und Kaderausbildungsdienste nur mit ihrem Einverständnis zu Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboden werden; ausgenommen, wenn hierfür ein zwingender militärischer Bedarf besteht.

### **Einrücken am Vortag (Art. 49 VMDP)**

Militärdienstpflichtige, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel wegen grosser Entfernung nicht rechtzeitig am Einrückungsort eintreffen, können am Vortag einrücken. In diesem Fall machen die Betroffenen ihrem Kommandanten rechtzeitig eine entsprechende Meldung. Der Kommandant stellt dem AdA einen neuen Marschbefehl zu und regelt Unterkunft sowie Verpflegung am Einrückungsort.

### **Kadervorkurse (Art. 58 und 59 VMDP)**

Zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten können Kadervorkurse durchgeführt werden. Sie dauern in der Regel:

- a. für Angehörige der Mannschaft in Wiederholungskurs: höchstens sieben Tage;
- b. für Angehörige der Mannschaft in anderen Ausbildungsdiensten: höchstens sieben zusätzliche Tage für:
  - Arbeiten im Kadervorkurs;
  - Administrative und logistische Vorbereitung;
  - Entlassungsarbeiten.
- c. für Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere höchstens 10 zusätzliche Tage für:
  - Rapporte im Rahmen der Vorbereitung;
  - Erkundung;
  - administrative und logistische Vorbereitung;
  - Entlassungsarbeiten.

### **Krankheit und Unfall (Art. 84 MStG, S. 36/40 Regl 51.002.01 Brevier)**

Reisefähige Kranke bzw. Verletzte haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsmusterung zu melden. Nicht reisefähige Kranke bzw. Verletzte haben ihrem Kommandanten spätestens auf den Einrückungstag das Dienstbüchlein sowie ein ärztliches Zeugnis, das die Reiseunfähigkeit ausdrücklich bestätigt, in verschlossenem Umschlag zuzustellen bzw. die Zustellung elektronisch (Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

### **Dienstverschiebung (Art. 89 - 93 und Anhang 6 VMDP, S. 76/77/78 Regl 51.002.01 Brevier, WVMDP des CdA und des C Kdo Ausb)**

Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Militärbehörde des Wohnortkantons eingereicht werden. Gesuche um Dienstverschiebung, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, werden von der zuständigen Behörde nur bei Vorliegen eines nicht im Voraus planbaren zwingenden Grundes bewilligt.

Die Gesuche müssen:

- a. die Unterschrift des Gesuchstellers tragen;
- b. begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen sein; und
- c. den Zeitraum nennen, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann.

DVS Gesuche können auch in elektronischer Form zugestellt werden, als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail oder als E-Mail. Grundsätzlich ist das offizielle DVS-Formular zu verwenden:

[www.armee.ch/info - Dienstverschiebung - Downloads/Formulare](http://www.armee.ch/info - Dienstverschiebung - Downloads/Formulare).

Bei Einreichung eines DVS Gesuches als E-Mail müssen mindestens folgende Inhalte aufgeführt sein:

- a. Personalien des AdA:
  1. Versichertennummer,
  2. Grad, Funktion und Einteilung,
  3. Name, Vorname und Adresse,
  4. Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- b. Angaben über den zu verschiebenden Dienst, inkl. Aufgebotsdaten;
- c. Begründung des DVS Gesuches;
- d. Beweismittel, auf die sich der Gesuchsteller beruft: im PDF-Format.

Offiziere ab Grad Hauptmann (inkl. Sub Of, die in einer Hauptmanns-Funktion eingeteilt sind) und höhere Uof in Stäben reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg an das Kdo Ausb, Personelles der Armee (Pers A) ein.

### **Auskunftsstelle**

Telefonnummern von militärischen Dienststellen, die vollständige militärische Anschrift sowie der Standort und die Telefonnummer der Formationen können beim Büro Schweiz, 031 381 25 25, erfragt

werden. Weitere Informationen über die Absolvierung der Militärdienstpflicht können im Internet unter [www.armee.ch/info](http://www.armee.ch/info) abgefragt werden.